



---

## ANTRAG

des Stadtrates vom 3. März 2022



### GR Geschäfts-Nr. 11/2020

Beschluss des Gemeinderates

betreffend

**Einzelinitiative Cla Semadeni, Sunnhaldenstrasse 26d, Dübendorf, betreffend "Beibehaltung der bestehenden kommunalen Nutzungsordnung (Richt- und Nutzungsplanung) auf dem Areal des Militärflugplatzes Dübendorf"**

---

Der Gemeinderat,

in Kenntnis eines Antrages des Stadtrates vom 3. März 2022, gestützt auf Art. 17, Ziff. 3, der Gemeindeordnung vom 26. September 2021

b e s c h l i e s s t :

1. Die Einzelinitiative wird als gültig erklärt.
  2. Die Einzelinitiative wird abgelehnt.
  3. Mitteilung Stadtrat zum Vollzug.
-



## WEISUNG

### Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage.....	2
2. Erwägungen .....	4
2.1.    Gültigkeit: Prüfung der Gültigkeit der Einzelinitiative .....	4
2.2.    Inhalt: Stand der Planung auf dem Flugplatz Dübendorf .....	8
3. Antrag .....	13
4. Aktenverzeichnis .....	16

#### 1. Ausgangslage

Mit Datum vom 1. Februar 2020 reichte Cla Semadeni, Sunnhaldenstrasse 26d, Dübendorf die nachfolgende Einzelinitiative betreffend "Beibehaltung der bestehenden kommunalen Nutzungsordnung (Richt- und Nutzungsplanung) auf dem Areal des Militärflugplatzes Dübendorf" ein:

#### **Einzelinitiative betreffend «Beibehaltung der bestehenden kommunalen Nutzungsordnung (Richt- und Nutzungsplanung) auf dem Areal des Militärflugplatzes Dübendorf»**

*Der Unterzeichnende ist in der Stadt Dübendorf wohnhaft und uneingeschränkt auf kommunaler, kantonaler und eidgenössischer Ebene stimmberechtigt. Gestützt auf Art. 10 Abs. 2 Gemeindeordnung reicht er folgende Einzelinitiative in Form einer allgemeinen Anregung ein:*

#### **Antrag**

*In der angelaufenen Ortsplanungsrevision Dübendorf (Raumentwicklungskonzept REK, Revision Richt- und Nutzungsplanung) wird die bestehende kommunale Nutzungsordnung (Richt- und Nutzungsplanung) auf dem Areal des Militärflugplatzes Dübendorf beibehalten.*

#### **Begründung**

*Die geplante Transformation des Militärflugplatzes Dübendorf in einen Bereich für einen Innovationspark (Hubstandort, 70 ha) und in einen Bereich für einen zivilen Flugplatz mit Bundesbasis kann – nach aktuellem Informationsstand – nicht wie beabsichtigt realisiert werden:*

#### **Neuer ziviler Flugplatz**

*Gemäss Medienmitteilung des Bundes (UVEK, Bern, 28.11.2019) hat sich beim Flugplatz Dübendorf eine neue Ausgangslage ergeben. Das Gutachten des Bundesamtes für Justiz vom 21.11.2019 über die «Umnutzung des Militärflugplatzes Dübendorf: Enteignung nachbarrechtlicher Abwehransprüche gegen tiefe Überflüge» macht gemäss UVEK eine Überprüfung der projektierten neuen aviatischen Infrastrukturen, die die Grundlage des SIL-Objektblattes bilden, erforderlich. Der Dübendorfer Stadtrat und die Exekutiven der anderen Anrainergemeinden begrüssen diesen Marschhalt. In ihrer Medienmitteilung vom 28.11.2019 halten sie fest, dass «die Standortgemeinden der weiteren Planung mit Interesse entgegensehen» und dass sie «die berechtigten Interessen ihrer Bevölkerung weiterhin*



einbringen werden». Gemäss Volksabstimmung vom 26.11.2017 (Gemeindeordnung Art. 1c) ist der Stadtrat verpflichtet alles zu unternehmen, damit auf dem Areal des Militärflugplatzes Dübendorf nicht die vierte Piste des Flughafens Kloten entsteht, die unverträglich und unvereinbar mit einer nachhaltigen Stadtentwicklung ist. Danach «setzt sich die Gemeinde aktiv mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln und auf allen Ebenen gegen einen zivil genutzten Flugplatz mit Geschäftsreiseverkehr auf dem Gemeindegebiet Dübendorf ein».

#### *Innovationspark*

Gemäss Schreiben der Bildungsdirektorin Dr. Silvia Steiner, Regierungsrätin, vom 19.12.2019 wird zurzeit auf dem Areal des Innovationsparks Dübendorf ein «möglicher Standort einer Mittelschule» – es handelt sich um ein laufendes Verfahren – geprüft. Gemäss dem Stadtpräsidenten kommt eine solche Standortoption für den Stadtrat Dübendorf nicht in Frage. Die Standortsuche der Bildungsverantwortlichen kollidiert mit den bisherigen Entscheiden von Bund und Kanton zum Innovationspark. Bis die Bedarfs- und Standortfrage für eine neue Mittelschule im Glattal geklärt ist, ist auch das Projekt des ersten Ausbauschnittes des Innovationsparks (Kreditvorlage von CHF 217 Mio.) von einem Marschhalt betroffen.

#### *Luftwaffe/Bundesbasis*

Die bisherigen Planungen der Infrastrukturen der Luftwaffe (Bundesbasis) sind durch die beiden erwähnten Marschhalte indirekt betroffen. Die vorzeitige Realisierung der Bundesbasis, wie dies von der Luftwaffe bisher geplant war, ist nicht mehr notwendig und macht auch keinen Sinn, solange keine verbindlichen Neuentscheide über die Umnutzung des Militärflugplatzes gefallen sind und solange sich die 217 Mio. Investitionen negativ präjudizierend und einschränkend auf die eingeleiteten Abklärungen von Bund und Kanton, die oben beschrieben sind, wirken.

#### *Fazit*

Aus ortsplanerischer und planungsrechtlicher Sicht macht es Sinn, wenn die Stadt Dübendorf die bestehende kommunale Nutzungsordnung (Richt- und Nutzungsplanung) auf dem Areal des Militärflugplatzes Dübendorf belässt und in der angelaufenen Ortsplanungsrevision keine neuen Festlegungen trifft. Dies erlaubt, die Interessen der Bevölkerung der Standortgemeinden in die kantonalen und eidgenössischen Verfahren und Entscheidungsfindung einzubringen, wie dies die Gemeindeordnung Dübendorf (Art. 1c) verlangt. Zugleich wird mit der Beibehaltung der kommunalen Nutzungsordnung verhindert, dass die vorhandenen Natur- und Kulturpotentiale unnötigerweise gefährdet und deren Erhaltung und Weiterentwicklung negativ präjudiziert werden. Mit dem Belassen der bestehenden Nutzungsordnung wirkt die Stadt Dübendorf auch den aktuellen Bestrebungen entgegen, das Areal vorzeitig zu zerstückeln und es den Nutzungsansprüchen kommender Generationen zu entziehen. Der Bundesrat hat bekanntlich seinerzeit der Schweizerbevölkerung versprochen, das Areal des Militärflugplatzes Dübendorf als langfristige Landreserve im Eigentum zu behalten. Der Status quo bildet dieses Versprechen in idealer Weise ab."

Der Gemeinderat hat die vorliegende Einzelinitiative an seiner Sitzung vom 7. September 2020 vorläufig unterstützt und zum Bericht und Antrag an den Stadtrat überwiesen.



## 2. Erwägungen

### 2.1. Gültigkeit: Prüfung der Gültigkeit der Einzelinitiative

Gemäss § 155 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) gelten für Volks- und Einzelinitiativen in Parlamentsgemeinden §§ 122–139b GPR sinngemäss. Gestützt auf § 139a GPR hat demnach der Stadtrat dem Gemeinderat innert 18 Monaten nach der vorläufigen Unterstützung der Initiative Bericht und Antrag über deren Gültigkeit und Inhalt zu erstatten. Diese Frist gilt auch, wenn der Stadtrat die Initiative für vollständig ungültig erachtet und sich der Bericht und Antrag somit nur auf die Vollungültigerklärung beschränkt.

Gemäss § 146 Abs. 2 lit. b GPR können in Parlamentsgemeinden Einzelinitiativen von einem oder mehreren Stimmberechtigten eingereicht werden. Gemäss § 147 Abs. 2 GPR können in Parlamentsgemeinden Einzel- und Volksinitiativen eingereicht werden über Gegenstände, die dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterstehen. Die in der Stadt Dübendorf in Frage kommenden Gegenstände ergeben sich aus den Artikeln 11 (Obligatorisches Referendum) und 12 (Fakultativer Referendum) der Gemeindeordnung (GO) vom 26. September 2021.

Beim von der vorliegenden Einzelinitiative "Beibehaltung der bestehenden kommunalen Nutzungsordnung (Richt- und Nutzungsplanung) auf dem Areal des Militärflugplatzes Dübendorf" betroffenen Gegenstand handelt es sich gemäss Art. 16 Ziff. 1 (kommunaler Richtplan) und Art. 16 Ziff. 2 (Bau- und Zonenordnung) GO um einen Beschluss in der Kompetenz des Gemeinderates. Dieser Beschluss untersteht zwar gemäss Art. 11 GO nicht dem obligatorischen Referendum. Gemäss Art. 12 GO entscheiden die Stimmberechtigten aber auf Verlangen an der Urne über Beschlüsse des Gemeinderates. Davon ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht oder die Gemeindeordnung von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind. Die Festsetzung der Richt- und Nutzungsplanung ist weder im übergeordneten Recht noch in der Gemeindeordnung von der Urnenabstimmung ausgeschlossen, weshalb dieser Beschluss dem fakultativen Referendum untersteht. Die Festsetzung der Richt- und Nutzungsplanung kann demnach gemäss § 147 Abs. 2 GPR grundsätzlich Gegenstand einer Einzelinitiative sein.

Wie vorgängig ausgeführt, hat der Stadtrat dem Gemeinderat gestützt auf § 139a GPR innert 18 Monaten nach der vorläufigen Unterstützung der Initiative Bericht und Antrag über deren Gültigkeit und Inhalt zu erstatten. Vorgängig zur vertieften inhaltlichen Auseinandersetzung mit dem Anliegen der Einzelinitiative soll in einem ersten Schritt nachfolgend die Frage der Gültigkeit vertieft analysiert werden, wobei für diese Frage teilweise summarisch auch auf die inhaltlichen Zielsetzungen der Einzelinitiative Bezug genommen werden muss.

Gemäss § 139a Abs. 1 GPR gelten § 128 Abs. 1 – 3 sinngemäss. Gemäss § 128 Abs. 1 GPR ist eine Initiative gültig, wenn sie die Voraussetzungen von Art. 28 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV) erfüllt. Gemäss Art. 28 Abs. 1 der KV ist eine Initiative gültig, wenn sie die Einheit der Materie wahrt (lit. a), nicht gegen übergeordnetes Recht verstösst (lit. b) und nicht offensichtlich undurchführbar ist (lit. c). Verstösst nur ein Teil der Initiative gegen übergeordnetes Recht oder ist nur ein Teil der Initiative offensichtlich undurchführbar, wird nur dieser für ungültig erklärt, wenn der restliche Teil die wesentlichen Anliegen der Initiative enthält und noch ein sinnvolles Ganzes ergibt (§ 128 Abs. 2 GPR). Weist eine Initiative keinen hinreichenden inneren Zusammenhang auf, wird sie in mehrere Teile getrennt, wenn jeder Teil ein sinnvolles Ganzes ergibt (§ 128 Abs. 3 GPR).



Somit ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen gemäss Art. 28 Abs. 1 lit. a – c erfüllt sind bzw. ob die Einzelinitiative vollständig oder teilweise für ungültig zu erklären ist (§ 128 Abs. 1 GPR), die verbleibenden Teile der Anliegen der Initiative noch ein sinnvolles Ganzes ergeben (§ 128 Abs. 2 GPR) oder ob die Anliegen der Initiative in mehrere Teile aufzutrennen sind (§ 128 Abs. 3 GPR).

#### Prüfung nach § 128 Abs. 1 lit. a GPR

Eine Initiative ist gültig, wenn sie die Einheit der Materie wahrt. Der Antrag lautet wie folgt: "In der angelaufenen Ortsplanungsrevision Dübendorf (Raumentwicklungskonzept REK, Revision Richt- und Nutzungsplanung) wird die bestehende kommunale Nutzungsordnung (Richt- und Nutzungsplanung) auf dem Areal des Militärflugplatzes Dübendorf beibehalten." Der Antrag richtet sich somit auf die "angelaufene Ortsplanungsrevision Dübendorf", welche der Stadtrat mit seinem Beschluss betreffend Auftragsvergabe (SRB 19-168) vom 16. Mai 2019 gestartet hat. Diese Gesamtrevision der Richt- und Nutzungsplanung beinhaltet zwar mit dem Raumentwicklungskonzept REK sowie der Revision der Richt- und Nutzungsplanung mehrere Teile. Es ist aber nachgerade Sinn und Zweck der Gesamtrevision, die Einheit der Materie zu wahren und die verschiedenen Teile bestmöglich aufeinander abzustimmen, sodass mit dem Antrag der Einzelinitiative – welcher sich explizit lediglich auf die "angelaufene Ortsplanungsrevision Dübendorf" bezieht – die Einheit der Materie gewahrt ist. In der Begründung allerdings wird auf zahlreiche andere Planungsverfahren und Projekte Bezug genommen, welche nicht Gegenstand der Gesamtrevision der Richt- und Nutzungsplanung sind bzw. sein können:

- *Innovationspark/Mittelschulstandort:* Im Zusammenhang mit dem Innovationspark wird u.a. mit der Bedarfs- und Standortfrage für eine neue Mittelschule im Glattal und der Kreditvorlage des Zürcher Regierungsrates an den Kantonsrat für das Projekt des ersten Ausbauschnittes des Innovationsparks argumentiert. Beim Projekt des nationalen Innovationsparks, Hubstandort Zürich, auf dem Flugplatz Dübendorf handelt es sich um ein Projekt im kantonalen und nationalen Interesse, welches einerseits mittels Eintrag im kantonalen Richtplan und andererseits mittels kantonalem Gestaltungsplan planungsrechtlich gesichert ist. Nach dem Bundesgerichtsurteil vom 12. November 2021 konnte der kantonale Gestaltungsplan "Innovationspark Zürich" per 15. Januar 2022 in Kraft gesetzt werden. Die Standortfrage für eine neue Mittelschule im Glattal wird in der ersten Jahreshälfte 2022 geklärt. In der Regel werden die Standorte für Mittelschulen ebenfalls mittels kantonalem Richtplan und – wo nötig und sinnvoll – mittels kantonalem Gestaltungsplan planungsrechtlich gesichert. Demzufolge verbleibt weder betreffend Innovationspark noch Mittelschulstandort Spielraum für eine kommunalen Einzelinitiative.
- *Zivilaviatik:* In der Begründung der Einzelinitiative wird unter anderem mit der Umnutzung des Militärflugplatzes Dübendorf (Umnutzung von einer militärischen in eine zivile Nutzung) und den damit verbundenen Enteignungen der nachbarrechtlichen Abwehrensprüche gegen tiefe Überflüge, sowie mit dem SIL-Objektblatt argumentiert. Sowohl der Sachplan Infrastruktur Luftfahrt (SIL) als auch die entsprechenden nachgelagerten Umnutzungsverfahren sind Bundesverfahren, welche als übergeordnete, nationale Planungsinstrumente und Verfahren nicht Gegenstand einer kommunalen Einzelinitiative sein können.
- *Luftwaffe/Bundesbasis:* Das Projekt der Bundesbasis findet seine planungsrechtliche Grundlage u.a. im Sachplan Militär (SPM). Das massgebliche Bewilligungsverfahren ist ein militärisches Plangenehmigungsverfahren. Sowohl der Sachplan Militär (SPM) als auch das militärische Plangenehmigungsverfahren sind Bundesverfahren, welche als übergeordnete, nationale Planungsinstrumente und Verfahren nicht Gegenstand einer kommunalen Einzelinitiative sein können.



Soweit – wie in der Begründung erwähnt – andere Planungsverfahren und Projekte miteingeschlossen werden sollen (Innovationspark, Mittelschulstandort, Zivilaviatik, Luftwaffe/Bundesbasis), wären diese Teile als ungültig zu erklären. Die Einzelinitiative kann einzig die "Ortsplanungsrevision Dübendorf" zum Gegenstand haben. Da die Einzelinitiative – wie im Antrag explizit formuliert – sich einzig und allein auf die "Ortsplanungsrevision Dübendorf" bezieht, ist die Einzelinitiative somit grundsätzlich als gültig zu erklären.

#### Prüfung nach § 128 Abs. 1 lit. b GPR

Eine Initiative ist gültig, wenn sie nicht gegen übergeordnetes Recht verstösst. Folgende planungsrechtlichen Bestimmungen sind hierbei besonders massgeblich:

- Raumplanung ist Sache der Kantone (Art. 75 Abs. 1 BV). Der Regierungsrat ist zur Festsetzung der vom Staat aufzustellenden Richtpläne (§ 2 lit. a Planungs- und Baugesetz (PBG)), die Baudirektion zur Festsetzung der vom Staat aufzustellenden Nutzungspläne (§ 2 lit. b PBG) zuständig.
- Zur Planung im Sinne dieses Gesetzes verpflichtet sind der Staat, die regionalen Planungsvereinigungen, die Gemeinden sowie jene Körperschaften, Stiftungen und selbstständigen Anstalten des öffentlichen und des privaten Rechts, die öffentliche Aufgaben erfüllen und deren Tätigkeit das Planungs- und Bauwesen beeinflusst oder davon abhängig ist (§ 8 PBG). Die Planungen jedes Planungsträgers gehen räumlich und sachlich so weit, als die Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben und die Wahrung seiner Interessen es erfordern (§ 9 Abs. 1 PBG). Die Planungen sind neuen Erkenntnissen und Entwicklungen anzupassen, soweit Rechtssicherheit und Billigkeit es zulassen (§ 9 Abs. 2 PBG). Die Planungen unterer Stufen haben denjenigen der obern Stufe, die Nutzungsplanungen jeder Art und Stufe der Richtplanung zu entsprechen (§ 16 Abs. 1 PBG). Abweichungen sind nur zulässig, wenn sie sachlich gerechtfertigt und untergeordneter Natur sind (§ 16 Abs. 2 PBG).
- Der Kantonsrat setzt den kantonalen Richtplan fest (§ 32 Abs. 1 PBG). Der Regierungsrat setzt die regionalen Richtpläne fest (§ 32 Abs. 2 PBG). Der kommunale Richtplan wird je nach der Gemeindeordnung von der Gemeindeversammlung, vom Gemeindeparlament oder durch Urnenabstimmung festgesetzt. Er bedarf der Genehmigung (§ 32 Abs. 3 PBG). Gemäss Art. 16 Ziff. 1 GO obliegt die Kompetenz zur Festsetzung des kommunalen Richtplans in Dübendorf dem Gemeinderat. Die Gemeinden erlassen eine Bau- und Zonenordnung (§ 45 Abs. 1 PBG). Gemäss Art. 16 Ziff. 2 GO obliegt die Festsetzung der Bau- und Zonenordnung dem Gemeinderat. Gestaltungspläne für Bauten und Anlagen, die im kantonalen oder in einem regionalen Richtplan enthalten sind, setzt die zuständige Direktion fest (§ 84 Abs. 2 PBG).
- Der Bund erarbeitet Grundlagen, um seine raumwirksamen Aufgaben erfüllen zu können; er erstellt die nötigen Konzepte und Sachpläne und stimmt sie aufeinander ab (Art. 13 Abs. 1 Raumplanungsgesetz (RPG)). Der Bund erstellt Konzepte und Sachpläne zur Planung und Koordination seiner Aufgaben, soweit sich diese erheblich auf Raum und Umwelt auswirken (Art. 14. Abs. 1 Raumplanungsverordnung (RPV)). Der Bundesrat verabschiedet die Konzepte und Sachpläne sowie deren Anpassungen auf Antrag des in der Sache zuständigen Departements (Art. 21. Abs. 1 RPV).

Eine Initiative ist gültig, wenn sie nicht gegen übergeordnetes Recht verstösst. Massgeblich sind im von der Einzelinitiative betroffenen Rechtsbereich des kommunalen Planungsrechts die vorgängig zitierten Bestimmungen der Bundesverfassung, des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes (RPG), der zugehörigen Raumplanungsverordnung (RPV) sowie des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG). Einerseits darf eine Einzelinitiative nicht gegen die gesetzliche Kompetenzordnung verstossen, andererseits auch nicht gegen gesetzliche Verpflichtungen. Die Festlegung von Sachplänen in den gemäss Bundesverfassung explizit dem Bund zugewiesenen Sachbereichen Luftfahrt (Art. 87 BV)



und Militär (Art. 57ff BV) ist Sache des Bundes. Die Festsetzung des kantonalen Richtplans sowie des kantonalen Gestaltungsplans Innovationspark ist Sache des Kantons (§ 84 Abs. 2 PBG).

Soweit die Einzelinitiative – wie im Antrag explizit formuliert – sich einzig und allein auf die "angelaufene Ortsplanungsrevision Dübendorf" bezieht, ist die Einzelinitiative somit als gültig zu erklären, soweit sie nicht Gebiete betrifft, welche bereits mit übergeordneten Planungsverfahren wie den Sachplänen des Bundes für Luftfahrt und Militär oder aber dem kantonalen Gestaltungsplan "Innovationspark Zürich" planungsrechtlich geregelt sind. Soweit jedoch – wie es in der Begründung stellenweise den Eindruck erweckt – Konflikte mit dem rechtskräftigen kantonalen Gestaltungsplan "Innovationspark Zürich" entstehen könnten, oder aber Präjudizien in Hinblick auf die Sachpläne des Bundes für Luftfahrt und Militär oder künftige Ortsplanungsrevisionen geschaffen werden sollen, wären diese Teile als ungültig zu erklären. Da die Einzelinitiative gemäss Antrag einzig die "angelaufene Ortsplanungsrevision Dübendorf" zum Gegenstand hat, verletzt sie das übergeordnete Recht nicht.

#### Prüfung nach § 128 Abs. 1 lit. c GPR

Eine Initiative ist gültig, wenn sie nicht offensichtlich undurchführbar ist. Eine Einzelinitiative erweist sich im planungsrechtlichen Kontext vorab dann als undurchführbar, wenn sie gegen geltendes Planungsrecht verstösst. Soweit demnach übergeordnete Planungen erschwert würde, wäre eine Einzelinitiative wie bereits unter der Prüfung nach § 128 Abs. 1 lit. b GPR dargelegt als gesetzeswidrig und demzufolge auch als undurchführbar zu bezeichnen. Da dies vorliegend nicht der Fall ist, erweist sich die Einzelinitiative nicht als offensichtlich undurchführbar.

#### Prüfung nach § 128 Abs. 2 GPR

Nach Gesagtem ergibt sich, dass die Einzelinitiative – wie im Antrag explizit formuliert – sich einzig und allein auf die "angelaufene Ortsplanungsrevision Dübendorf" beziehen kann, und dies nur insoweit, als sie sich auf Gebiete bezieht, welche nicht bereits mit übergeordneten Planungsverfahren wie den Sachplänen des Bundes für Luftfahrt und Militär oder aber dem kantonalen Gestaltungsplan "Innovationspark Zürich" planungsrechtlich abschliessend geregelt sind. Da sich die Einzelinitiative im Antrag explizit allein auf die "angelaufene Ortsplanungsrevision Dübendorf" bezieht und damit keine übergeordneten Planungsinstrumente miterfasst, ergibt sich insgesamt ein sinnvolles Ganzes im Sinne von § 128 Abs. 2 GPR.

#### Prüfung nach § 128 Abs. 3 GPR

Die Einzelinitiative – wie im Antrag explizit formuliert – richtet sich auf die "angelaufene Ortsplanungsrevision Dübendorf", welche der Stadtrat mit seinem Beschluss betreffend Auftragsvergabe (SRB 19-168) vom 16. Mai 2019 gestartet hat. Diese Gesamtrevision der Richt- und Nutzungsplanung beinhaltet zwar mit dem Raumentwicklungskonzept REK sowie der Revision der Richt- und Nutzungsplanung mehrere Teile. Wie aber bereits vorgängig dargelegt, ist es nachgerade Sinn und Zweck der Gesamtrevision, die verschiedenen Teile bestmöglich aufeinander abzustimmen, sodass ein hinreichender innerer Zusammenhang im Sinne von § 128 Abs. 3 GPR gegeben ist und daher eine Aufteilung in mehrere Teile nicht sinnvoll ist.

Somit ergibt sich zusammenfassen Folgendes:

- Die Einzelinitiative ist gültig, soweit sie sich im Sinne des Antrags auf die angelaufene Ortsplanungsrevision Dübendorf (Gesamtrevision der kommunalen Richt- und Nutzungsplanung) beschränkt.



## 2.2. Inhalt: Stand der Planung auf dem Flugplatz Dübendorf

Gemäss § 139a Abs. 2 GPR beantragt der Stadtrat dem Gemeinderat einen Beschluss nach § 139b Abs. 1 und 2 GPR. Gemäss § 139b Abs. 1 lit. b GRP beschliesst der Gemeinderat bei Initiativen in der Form der allgemeinen Anregung wie folgt: Ablehnung der Initiative oder Zustimmung oder Ablehnung der vom Stadtrat beantragten Umsetzungsvorlage. Lehnt der Gemeinderat die Initiative und eine allfällige Umsetzungsvorlage ab, kann er einen ausformulierten Gegenvorschlag beschliessen (§ 139b Abs. 2 GRP). Der Gemeinderat kann den Stadtrat mit der Ausarbeitung einer Umsetzungsvorlage oder eines ausformulierten Gegenvorschlags beauftragen (§ 139b Abs. 3 GRP). Stimmt der Gemeinderat einer Umsetzungsvorlage oder einem ausformulierten Gegenvorschlag zu, untersteht die Vorlage nach Massgabe der Kantonsverfassung dem Referendum (§ 139b Abs. 4 GRP).

Da einerseits die Einzelinitiative zusammenfassend beabsichtigt, auf dem Flugplatz Dübendorf den heutigen Zustand zu erhalten, und andererseits der Stadtrat bereits die Gesamtrevision der kommunalen Richt- und Nutzungsplanung gestartet hat, macht es wenig Sinn, mittels einer Umsetzungsvorlage durch den Stadtrat weitere planungsrechtliche Aktivitäten auf dem Areal auszulösen. Es wird daher auf eine Umsetzungsvorlage verzichtet.

Die Einzelinitiative zielt einzig auf das Areal des Flugplatzes Dübendorf ab. Die Darstellung der planungsrechtlichen Situation wird daher auf den Perimeter des Flugplatzes Dübendorf beschränkt.

### Sachplan Militär (SPM)

Gemäss Medienmitteilung des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) vom 8. Dezember 2017 sorgt der neue Sachplan Militär 2017 für die raumplanerische Sicherung der militärischen Standorte. Er gibt eine Übersicht über den Infrastrukturbedarf und die Raumansprüche der Armee für Ausbildung, Einsatz und Logistik für die nächsten 10 bis 15 Jahre und legt fest, welche Grundsätze bei der Nutzung der Infrastruktur, der Koordination mit zivilen Planungen und beim Schutz der Umwelt anzuwenden sind. Er gliedert sich in einen Programmteil mit den Grundsätzen zur Zusammenarbeit und dem Mengengerüst für die Immobilien sowie in einen Objektteil mit spezifischen Festlegungen für die einzelnen Standorte. Mit dem Beschluss des Bundesrats vom 8. Dezember 2017 wurde der Programmteil des Sachplans Militär für alle Planungsbehörden verbindlich.

Gemäss rechtskräftigem Programmteil des Sachplans Militär vom 8. Dezember 2017 ergeben sich als Folge der Ausrichtung der Armee auf die wahrscheinlichen Einsätze auch neue Anforderungen an die Art und Menge der Einsatzinfrastruktur. Gemäss Stationierungskonzept kann sie fast um die Hälfte der Standorte reduziert werden. Bei den Flugplätzen können aufgrund der kleineren Flugzeugflotte Einsparungen gemacht werden. Der Flugplatz Dübendorf soll nur noch als Helikopterbasis weiterbetrieben werden. In Dübendorf wurde der Kampfjetbetrieb bereits per Ende 2005 eingestellt. Der Luftwaffenbetrieb in Dübendorf soll auf eine Helikopterbasis mit der Möglichkeit zur Mitbenutzung einer zivil betriebenen Piste reduziert werden. Bis zur Umnutzung in einen zivilen Flugplatz soll der Betrieb in Dübendorf durch die Luftwaffe maximal im bisherigen Rahmen weitergeführt werden. Im Programmteil des SPM vom 8. Dezember 2017 sind explizit folgende Änderungen festgehalten: "2005: Verzicht auf Kampfjetbetrieb" und "nach 2022: Reduktion auf eine Helikopterbasis; Möglichkeit zur Mitbenutzung einer zivil betriebenen Piste."

Das Objektblatt "Sachplan Militär (SPM), Objektblatt Militärflugplatz Dübendorf (Bundesbasis)" wurde vom VBS am 18. Februar 2019 zur Information und Mitwirkung der Bevölkerung publiziert. Das SPM-Objektblatt legt den generellen Rahmen für die bauliche und betriebliche Entwicklung der militäri-





schen Bundesbasis Dübendorf behördenverbindlich fest. Im Entwurf ist vorgesehen, den Perimeter der militärischen Nutzung erheblich zu verkleinern und im nordöstlichen Teil des Flugplatzareals zu konzentrieren. Der Entwurf des SPM-Objektblatts für die Bundesbasis Dübendorf wurde am 18. Februar 2019 im Sinne der Informationspflicht und der Mitwirkungsrechte gemäss Artikel 4 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) öffentlich aufgelegt. Die öffentliche Auflage des SPM-Objektblatt für die Bundesbasis Dübendorf dauerte vom 18. Februar 2019 bis 19. März 2019. Eine Festsetzung durch den Bundesrat ist noch nicht erfolgt.

### Sachplan Infrastruktur Luftfahrt (SIL)

Gemäss Medienmitteilung des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) vom 26. Februar 2020 ist der Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) das Planungs- und Koordinationsinstrument des Bundes für die zivile Luftfahrtinfrastruktur. Er besteht aus dem Konzeptteil mit generellen Vorgaben sowie dem Gesamtnetz der Flugplätze und dem Objektteil mit den einzelnen SIL-Objektblättern. Darin werden die Vorgaben aus dem Konzeptteil für die einzelnen Flugplätze konkretisiert. Der SIL bildet die Grundlage für die Genehmigungsverfahren zum Bau und Betrieb der zivilen Flugplätze. Gestützt unter anderem auf den luftfahrtpolitischen Bericht des Bundesrates von 2016 hat das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) den Konzeptteil umfassend überarbeitet und aktualisiert. Der SIL soll seine Funktion als Leitlinie für die Interessenabwägung bei Bauvorhaben und beim Betrieb der Luftfahrtinfrastruktur weiterhin erfüllen können, soweit die Gesetzgebung einen Ermessensspielraum offenlässt. Mit dem Beschluss des Bundesrats vom 26. Februar 2020 wurde der Programmteil des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt für alle Planungsbehörden verbindlich.

Im rechtskräftigem Programmteil des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt vom 26. Februar 2020 sind noch die ursprünglichen Absichten des Bundes wie folgt abgebildet: es soll der Militärflugplatz Dübendorf als Standort für die vom Landesflughafen Zürich verdrängte General Aviation (insbesondere den Geschäftsreiseverkehr) dienen und Teile des Militärflugplatzes Dübendorf in einen zivilen Flugplatz umgenutzt werden. Dieses soll in erster Linie dem Geschäftsreiseverkehr dienen und Werkflügen sowie Sport- und Freizeitflügen offenstehen. Aviatische Grundschulung sowie Linienverkehr sind ausgeschlossen. Das zivile Flugfeld Dübendorf soll eine Helikopterbasis für Rettungsflüge und Flüge der Kantonspolizei beherbergen und weitere gewerbsmässige und private Helikopterflüge möglich sein. Das zivile Flugfeld Dübendorf lässt eine Mitbenützung durch die Luftwaffe für Flüge mit militärischen Helikoptern und Flächenflugzeugen zu.

Diese Festlegungen beruhen noch auf einem älteren Beschluss des Bundesrates vom 31. August 2016. Die Eckwerte zum Flugbetrieb auf dem zivilen Flugfeld Dübendorf sollten in der Folge in der Zweckbestimmung im Objektblatt konkretisiert und im Betriebsreglement berücksichtigt werden. Gemäss Medienmitteilung des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) vom 14. Oktober 2020 hat jedoch der Bund das Sachplanverfahren für die Umnutzung des Militärflugplatzes Dübendorf in ein ziviles Flugfeld mit Bundesbasis eingestellt. Dies erfolgte aufgrund der stark veränderten Ausgangslage: Bei den Vertiefungsarbeiten der Flughafen Dübendorf AG, die den Zuschlag zum Betrieb erhalten hatte, sind Fragen aufgetaucht, die zu Beginn nicht absehbar waren. Zudem haben die Standortgemeinden grosse Vorbehalte gegen das Konzept geäussert. Mit dem Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom Juli 2020 wurde auch die Planung für den Innovationspark auf dem Areal in Dübendorf gebremst. Gemäss Medienmitteilung vom 14. Oktober 2020 ist es für den Bundesrat aus diesen Gründen nicht realistisch, weiter am bisherigen Konzept festzuhalten. Er hat an seiner Sitzung vom 14. Oktober 2020 das UVEK und das VBS darum beauftragt, sich stattdessen am konzeptionellen Neustart des Planungsprozesses durch den Kanton Zürich zu beteiligen. Die bisherige Zusammenarbeit mit der Flughafen Dübendorf AG wurde



darum beendet. Nach dieser Entscheidung des Bundesrates wird daher der den Flugplatz Dübendorf betreffende Teil des Programmteils des SIL grundlegend anzupassen sein.

### Kantonaler Richtplan

Der aktuelle kantonale Richtplan wurde vom Kantonsrat am 7. Juni 2021 festgesetzt. Die wichtigsten, den Flugplatz Dübendorf betreffenden Inhalte sind in den Kapiteln "4.2 Strassenverkehr", "4.3 Öffentlicher Verkehr", "4.7 Luftverkehr" und "6.2 Gebietsplanung" enthalten. So ist unter "4.2.2 Karteneinträge" in der Tabelle folgendes Objekt aufgeführt: "49 | Erschliessung nationaler Innovationspark, Hubstandort Zürich | Groberschliessungsstrasse für öffentliche Bauten und Anlagen im kantonalen Interesse; kein Netzelement | [...] | kurzfristig" (Parkway). Unter Kapitel "4.3 Öffentlicher Verkehr" ist in der Tabelle unter Kapitel "4.3.2 Karteneinträge" folgendes Objekt aufgeführt: "11 | Erweiterung Glattalbahnen | Stadtbahn | Giessen – Bahnhof Dübendorf – Flugplatz Dübendorf – Bahnhof Dietlikon [...] | mittelfristig" (GlattalbahnenPlus). Unter Kapitel "4.7.2 Weitere Flugplätze" ist in der Tabelle unter Kapitel "4.7.2.2 Karteneinträge" folgendes Objekt aufgeführt: "Flugplatz Dübendorf | unterliegt der Sachplanung gemäss Bundesgesetzgebung". Unter Kapitel "6 Öffentliche Bauten und Anlagen" ist in der Tabelle unter Kapitel "6.1.2 Karteneinträge" folgendes Objekt aufgeführt: "10 | Nationaler Innovationspark, Hubstandort Kanton Zürich | [...] | abgeschlossen | Bildung, Forschung, Wohnen, Dienstleistungen, Kongresswesen, Verkehrserschliessung, Parknutzung, Erholung". Diese Festlegung wird in Kapitel "6.2.2 Nationaler Innovationspark, Hubstandort Dübendorf" weiter präzisiert. Die Festlegungen Parkway, GlattalbahnenPlus und Nationaler Innovationspark, Hubstandort Dübendorf waren bereits Teil der sogenannten Teilrevision "Groberschliessungsstrasse, Glattalbahnen und Gebietsplanung Innovationspark, Hubstandort Dübendorf" vom 29. Juni 2015, welche vom Kantonsrat am 29. Juni 2015 festgesetzt, vom Bundesgericht mit Urteil vom 27. April 2016 (1C\_415/2015) bestätigt und vom Bundesrat am 31. August 2016 genehmigt wurde.

Auf Grundlage des (nachfolgend dargelegten) Syntheseberichts "Flight-Plan" der Gebietsentwicklung Flugplatz Dübendorf hat der Regierungsrat vom 6. September bis 5. November 2021 eine Teilrevision des kantonalen Richtplans "Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf" in die öffentliche Auflage und Anhörung gegeben. Die nach Auflage und Anhörung bereinigte Fassung soll dem Kantonsrat vom Regierungsrat in der ersten Jahreshälfte 2022 überwiesen werden.

### Kantonaler Gestaltungsplan Innovationspark

Mit Gestaltungsplänen werden für bestimmte umgrenzte Gebiete Zahl, Lage, äussere Abmessungen sowie die Nutzweise und Zweckbestimmung der Bauten bindend festgelegt. Dabei darf von den Bestimmungen über die Regelbauweise und von den kantonalen Mindestabständen abgewichen werden (§ 83 Abs. 1 PBG). Für die Projektierung ist ein angemessener Spielraum zu belassen (§ 83 Abs. 2 PBG). Der Gestaltungsplan hat auch die Erschliessung sowie die gemeinschaftlichen Ausstattungen und Ausrüstungen zu ordnen, soweit sie nicht schon durch einen Quartierplan geregelt sind; er kann Festlegungen über die weitere Umgebungsgestaltung enthalten (§ 83 Abs. 3 PBG). Erfordern die Umstände insbesondere in weitgehend überbauten Gebieten keine umfassende Regelung, kann sich der Inhalt eines Gestaltungsplans auf einzelne Anordnungen beschränken (§ 83 Abs. 4 PBG). Gestaltungspläne für Bauten und Anlagen, die im kantonalen oder in einem regionalen Richtplan enthalten sind, setzt die zuständige Direktion fest (§ 84 Abs. 2 PBG).

Der kantonale Gestaltungsplan «Innovationspark Zürich» wurde von der Baudirektion am 9. August 2017 festgesetzt, ist vom Bundesgericht mit Urteil vom 12. November 2021 (IC\_487/2020 und IC\_489/2020) vollumfänglich bestätigt und per 15. Januar 2022 in Kraft gesetzt worden. Damit ist für



den Perimeter des kantonalen Gestaltungsplans «Innovationspark Zürich» verbindliches Planungsrecht geschaffen worden.

#### Kommunale Richt- und Nutzungsplanung

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 3. Juli 2017 die Vorlage "Flugplatzrand Nord: Teilrevision Nutzungsplanung und Teilrevision kommunaler Richtplan" (GR Geschäft Nr. 161/2016) und die Vorlage "Teilrevision Nutzungsplanung Bahnhof Nord, Wangen-/Überlandstrasse und Flugfeldquartier" (GR Geschäft Nr. 179/2017) festgesetzt. Die Vorlage betreffend "Bahnhof Nord, Wangen-/Überlandstrasse und Flugfeldquartier" wurde von der Baudirektion am 24. November 2017 genehmigt und nach der Bereinigung eines Rekurses am 5. Oktober 2018 das Inkrafttreten publiziert. Der Vorlage betreffend "Flugplatzrand Nord" hat das Dübendorfer Stimmvolk anlässlich einer Referendumsabstimmung am 26. November 2017 zugestimmt. Die Vorlage wurde von der Baudirektion am 14. September 2018 genehmigt und nach der vollumfänglichen Abweisung eines Rekurses durch das Verwaltungsgericht am 1. Oktober 2021 das Inkrafttreten publiziert.

Damit sind die kommunalen planungsrechtlichen Grundlagen (Richt- und Nutzungsplanung) im Nahbereich des Flugplatzes und am nördlichen und westlichen Flugplatzrand im Bereich der dortigen bestehenden Hangarbauten sehr aktuell und rechtskräftig festgelegt.

Im Rahmen der aktuell laufenden Gesamtrevision der Richt- und Nutzungsplanung sind – wie aus den Dokumenten der öffentlichen Auflage ersichtlich – im Bereich des Areals des Flugplatzes Dübendorf daher keine Anpassungen vorgesehen.

In der Einzelinitiative wird in der Begründung unter anderem ausgeführt, dass es aus ortsplanerischer und planungsrechtlicher Sicht Sinn mache, wenn die Stadt Dübendorf die bestehende kommunale Nutzungsordnung (Richt- und Nutzungsplanung) auf dem Areal des Militärflugplatzes Dübendorf belässt und in der angelaufenen Ortsplanungsrevision keine neuen Festlegungen trifft. Der Stadtrat ist – wie vorerwähnt – zum selben Schluss gelangt und hat in der aktuellen Revisionsvorlage keine Anpassungen vorgesehen.

In der Einzelinitiative wird in der Begründung weiter ausgeführt, dass die Interessen der Bevölkerung der Standortgemeinden in die kantonalen und eidgenössischen Verfahren und Entscheidungsfindung einzubringen sind, wie dies die Gemeindeordnung Dübendorf (Art. 1c) verlangt. Zugleich werde mit der Beibehaltung der kommunalen Nutzungsordnung verhindert, dass die vorhandenen Natur- und Kulturpotentiale unnötigerweise gefährdet und deren Erhaltung und Weiterentwicklung negativ präjudiziert werden. Zum Zeitpunkt der Einreichung der Einzelinitiative war diese Sichtweise sicher berechtigt, weshalb der Stadtrat auch keine Anpassungen in die bereits weit fortgeschrittene Gesamtrevision der Richt- und Nutzungsplanung aufgenommen hat. In der Zwischenzeit ist es jedoch dem Stadtrat gelungen, die Interessen der Bevölkerung der Standortgemeinden in die kantonalen und eidgenössischen Verfahren und Entscheidungsfindung einzubringen, wie dies die Gemeindeordnung Dübendorf (Art. 1c) verlangt. Entsprechend bildet der nachfolgend beschriebene Synthesebericht "Flight-Plan" der Gebietsentwicklung Flugplatz Dübendorf diese Ziele vollumfänglich ab und bildet die Basis für künftige planungsrechtlichen Festlegungen.



## Gebietsentwicklung Flugplatz Dübendorf – Synthesebericht "Flight-Plan"

Eine Task-Force hat im Auftrag des Regierungsrats seit September 2020 einen Synthesebericht für die Transformation des Flugplatzareals in Dübendorf erarbeitet. Es handelt sich um eine Gesamtbeurteilung des Flugplatzareals mit einer Vision, Leitsätzen zur nachhaltigen Entwicklung und einem gemeinsamen Zielbild mit Zeithorizont 2050 sowie Handlungsanweisungen und einer Umsetzungsgenda. Mit der Unterzeichnung verpflichten sich die Partner, sich für die Transformation einzusetzen und im Sinn und Geist der Leitsätze zu handeln.

Das Areal soll neu als Ganzes entwickelt werden. Der Innovationspark, der Flugplatz und die militärische Nutzung stehen dabei im Fokus. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit wird etappenweise nur das gebaut, was gebraucht wird, auch mit Rücksicht auf die Bevölkerung. Das Projekt soll ein Leuchtturm für eine innovative urbane Entwicklung werden, insbesondere in den Bereichen Umweltverträglichkeit, Nachhaltigkeit und schonendem Umgang mit Ressourcen. Die Chancen, welche durch die Nähe zu einer modernen aviatischen Infrastruktur entstehen, werden so optimal genutzt: Der Flugplatz Dübendorf soll nebst anderen wichtigen Themen zu einem international führenden Standort für die Forschung, Entwicklung und die Erprobung von innovativen und CO<sub>2</sub>-neutralen Mobilitätslösungen am Boden und in der Luft werden. Der Zugang für Unternehmen und Hochschulen zu grossen Testflächen und zu einem Flugplatz ist in diesem Umfang einzigartig und stellt ein Alleinstellungsmerkmal dar. Sie dient der Stärkung des Werk- und Denkplatzes Schweiz im internationalen Wettbewerb.

Um rasche Planungssicherheit zu erlangen, wird in einem nächsten Schritt das Planungsrecht auf verschiedenen Stufen geschaffen. Hinzu kommen die erforderlichen Anpassungen der Sachpläne Militär (SPM) und Infrastruktur Luftfahrt (SIL) für die Transformation des Militärflugplatzes in einen zivilen Flugplatz mit militärischer Mitbenutzung unter der Leitung des Kantons Zürich. Dafür wird der Regierungsrat im Frühjahr 2022 dem Kantonsrat einen Planungskredit beantragen. Gleichzeitig sieht der Regierungsrat vor, dem Kantonsrat zu beantragen, die Beratung der Vorlage 5502 (Verpflichtungskredit für den Innovationspark Zürich) nach deren Überprüfung und allfälligen Anpassung wieder aufzunehmen.

Zur räumlichen Abstimmung haben die Partner ein gemeinsames Zielbild für den Zeithorizont 2050 erarbeitet. Das Areal lässt sich künftig in vier Teilgebiete einteilen. Das Teilgebiet A ist für den Innovationspark reserviert, der als Nukleus angesiedelt werden soll und in dem schwerpunktmässig in den Bereichen Mobilität, Robotik, Aviatik, Raumfahrt und Advanced Manufacturing & Materials geforscht wird. Im Teilgebiet B überlagern einander der Innovationspark sowie der Forschungs- und Werkflugplatz zu einem synergetisch begründeten Aviatikcluster. Im Teilgebiet C können die Nutzungen mit hohen Sicherheitsanforderungen – die Bundesbasis der Luftwaffe und das Flugsicherungszentrum (Skyguide) – unabhängig weiterentwickelt werden. Beide Teilgebiete B und C verfügen über einen direkten Zugang zum Flugfeld und zu den aviatischen Infrastrukturen im Teilgebiet D, in dem der Naturschutz eine zentrale Rolle einnimmt. Das ganze Areal wird mit einem durchgängigen Flugplatzrundweg als Bestandteil des regionalen Konzepts «Fil Vert» für Erholung und Freizeit der Bevölkerung nutz- und damit erlebbar.



## Fazit

Bund, Kantone und Gemeinden erarbeiten die für ihre raumwirksamen Aufgaben nötigen Planungen und stimmen sie aufeinander ab (Art. 2 Abs. 1 RPG). Die Planungen unterer Stufen haben denjenigen der oberen Stufe, die Nutzungsplanungen jeder Art und Stufe der Richtplanung zu entsprechen. Abweichungen sind nur zulässig, wenn sie sachlich gerechtfertigt und untergeordneter Natur sind (§ 16 PBG).

Die übergeordneten Entwicklungsabsichten und Planungsinstrumente von Bund und Kanton für das Areal des Flugplatzes Dübendorf haben sich in den letzten Jahren fundamental verändert. Die Luftwaffe zieht sich bis auf die Beibehaltung einer Bundesbasis mit Helikoptern und einigen Flächenfliegern stark zurück (Weiterentwicklung der Armee WEA, neues Stationierungskonzept, Sachplan Militär, Plangenehmigungsverfahren Bundesbasis etc.). Der Bundesrat hat zudem entschieden, den Flugplatz Dübendorf in ein ziviles Flugfeld mit militärischer Mitbenutzung zu transformieren. Zudem ist das neue Bundesgesetz über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG) in Kraft getreten, welches die Grundlage für die Errichtung eines schweizerischen Innovationsparks geschaffen hat (Art. 32ff FIFG). Entsprechend wurden – in Hinblick auf den schweizerischen Innovationspark, Hubstandort Zürich – übergeordnete Planungsinstrumente angepasst (Kantonaler Richtplan, Teilrevision "Groberschliessungsstrasse, Glattalbahn und Gebietsplanung Innovationspark, Hubstandort Dübendorf" vom 29. Juni 2015 sowie Teilrevision des kantonalen Richtplans "Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf") bzw. geschaffen (Kantonaler Gestaltungsplan Innovationspark Zürich).

Die Planungen unterer Stufen haben denjenigen der oberen Stufe zu entsprechen (§ 16 PBG). In Bereichen, wo mittels übergeordneten Festlegungen bereits verbindliches Planungsrecht bis auf Ebene der Nutzungsplanung geschaffen ist (z.B. kantonaler Gestaltungsplan Innovationspark Zürich), kann auf eine Anpassung der kommunalen Richt- und Nutzungsplanung verzichtet werden. Der Stadtrat hat in der von der Einzelinitiative erfassten, aktuell laufenden Gesamtrevision der Richt- und Nutzungsplanung von sich aus auf Anpassungen auf dem Flugplatzareal verzichtet. Die Einzelinitiative erweist sich in diesem Sinne als unnötig. Je nachdem, wie sich die übergeordneten planungsrechtlichen Rahmenbedingungen seitens Kanton und Planungsregion verändern, ist eine Anpassung der kommunalen Richt- und Nutzungsplanung in den nächsten Jahren angezeigt. Eine gelegentliche Überprüfung des Anpassungsbedarfs ist möglicherweise angezeigt. Weil einerseits das Anliegen der Einzelinitiative bereits erfüllt ist, um aber andererseits den künftigen Handlungsspielraum nicht unnötig einzuschränken, empfiehlt der Stadtrat dem Gemeinderat, die Einzelinitiative abzulehnen.

### **3. Antrag**

Dem Gemeinderat wird beantragt:

1. Die Einzelinitiative wird als gültig erklärt.
2. Die Einzelinitiative wird abgelehnt.



Dübendorf, 3. März 2022

Stadtrat Dübendorf

Andre Ingold  
Stadtpräsident

Simon Winistörfer  
Stadtschreiber-Stv.



**GR Geschäfts-Nr. 11/2020**

---

**Einzelinitiative Cla Semadeni, Sunnhaldenstrasse 26d, Dübendorf, betreffend "Beibehaltung der bestehenden kommunalen Nutzungsordnung (Richt- und Nutzungsplanung) auf dem Areal des Militärflugplatzes Dübendorf"**

---

Wir beantragen Zustimmung.

8600 Dübendorf,

Kommission für Raumplanungs- und Landgeschäfte

Theo Zobrist  
Präsident

Edith Bohli  
Sekretärin

---

Dieser Antrag wird zum Beschluss erhoben.

8600 Dübendorf,

Gemeinderat Dübendorf

Ivo Hasler  
Präsident

Edith Bohli  
Sekretärin

---

Rechtskräftig

gemäss Bescheinigung des  
Bezirksrates Uster  
vom



#### 4. Aktenverzeichnis

GR Geschäft-Nr. 11/2020

##### **Einzelinitiative Cla Semadeni, Sunnhaldenstrasse 26d, Dübendorf, betreffend "Beibehaltung der bestehenden kommunalen Nutzungsordnung (Richt- und Nutzungsplanung) auf dem Areal des Militärflugplatzes Dübendorf"**

---

1. Weisung vom 3. März 2022
2. Stadtratsbeschluss Nr. 22-118 vom 3. März 2022
3. SRB 19-168 betreffend "Konzept der räumlichen Entwicklung sowie die Gesamtrevision der Richt- und Nutzungsplanung der Stadt Dübendorf; Submissionsergebnis, Auftragsvergabe, Kreditbewilligung" vom 16. Mai 2019
4. Festsetzung Kantonalen Gestaltungsplan «Innovationspark Zürich»; Verfügung Baudirektion 1881 / 16 vom 9. August 2017
5. Bundesgerichtsurteil in Sachen "Kantonaler Gestaltungsplan «Innovationspark Zürich»" vom 12. November 2021
6. Medienmitteilung Bundesgericht betreffend "«Innovationspark Zürich»: Beschwerden gutgeheissen - Festsetzung des kantonalen Gestaltungsplans bestätigt" vom 22. Dezember 2021
7. Inkraftsetzung kantonalen Gestaltungsplan "Innovationspark Zürich" vom 14. Januar 2022
8. Sachplan Militär 2017 – Programmteil vom 8. Dezember 2017
9. Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Luftfahrt (SIL) – Konzeptteil vom 26. Februar 2020
10. Medienmitteilung Bundesrat betreffend "Militärflugplatz Dübendorf: Bundesrat klärt weiteres Vorgehen" vom 14. Oktober 2020
11. Kantonaler Richtplan Kanton Zürich vom 7. Juni 2021
12. Synthesebericht Gebietsentwicklung Flugplatz Dübendorf – Flight Plan vom 31. August 2021